

RS Vwgh 1998/7/15 97/13/0090

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1998

Index

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §245;

BAO §273 Abs1;

BAO §278;

BAO §79;

BAO §85 Abs2;

KO §1 Abs1;

KO §3 Abs1;

KO §81;

KO §83;

Rechtssatz

Der Gemeinschuldner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Masseverwalters oder neben diesem Berufung gegen einen das zur Konkursmasse gehörige Vermögen betreffenden Bescheid zu erheben (Hinweis E 21.2.1996, 96/14/0007, 0008 und 0009). Dies ändert aber nichts daran, daß die Abgabenbehörde zur Zurückweisung einer vom Gemeinschuldner selbst erhobenen Berufung erst dann berechtigt ist, wenn sie geklärt hat, daß eine Zustimmung des Masseverwalters zu der vom Gemeinschuldner gesetzten Prozeßhandlung nicht vorliegt. Ob der Masseverwalter von der Tatsache der vom Gemeinschuldner selbst erhobenen Berufung innerhalb der Berufungsfrist Kenntnis erlangt hatte, ist für die die Berufungsbehörde treffende Obliegenheit zur Klärung der Frage einer Zustimmung des Masseverwalters zur Prozeßhandlung des Gemeinschuldners dabei ebenso bedeutungslos wie die Frage, ob der Gemeinschuldner in seiner Berufung auf die Person des Masseverwalters hingewiesen hatte und ob er überhaupt in Kenntnis des bereits erfolgten Eintrittes der Wirkungen der Konkurseröffnung gewesen war.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997130090.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

22.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at